

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Jahrhunderthochwasser möchten wir Ihnen helfen, die Folgen des Unwetters so schnell wie möglich zu beseitigen. Über aktuelle Neuigkeiten zu Förderungen und Hilfeleistungen zur Bekämpfung der Hochwasserschäden informieren wir Sie ständig neu auf unserer Homepage unter www.st-treuhand.de. Unsere Steuerberater und Fachmitarbeiter beantworten Ihnen aber auch gern Ihre persönlichen Fragen zu diesem Thema. In unserem **Mandantenrundschreiben IX/2002** weisen wir besonders auf Seite 2 "Zahlungsverzug" hin.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Oktober 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.10.2002	15.10.2002	15.10.2002 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.10.2002	15.10.2002	keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.10.2002	15.10.2002	15.10.2002 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Steuerliche Erleichterungen für die Hochwasseropfer

Das Bundesministerium der Finanzen (BdF) hat einen umfangreichen Katalog von steuerlichen Hilfsmaßnahmen für die Hochwasseropfer zusammengestellt. An dieser Stelle möchten wir die wichtigsten Erleichterungen aufzählen:

- Steuerstundung ohne Stundungszinsen,
- Herabsetzung der Vorauszahlungen für Einkommen- und Körperschaftsteuer, Gewährung von Sonderabschreibungen und die Bildung von steuerfreien Rücklagen sowie
- Anerkennung von außergewöhnlichen Belastungen.

Den ausführlichen Rahmenkatalog können Sie im Internet unter <http://www.bundesfinanzministerium.de/Doc-..12621/x.htm> abrufen oder bei uns unter www.st-treuhand.de erhalten. Des Weiteren erhalten Sie auch bei den jeweiligen Finanzministerien der Länder detaillierte Auskünfte über die steuerliche Hilfe.

Eine Gesamttabelle hatten wir Ihnen bereits übergeben. Ergänzungen liegen in unserer Kanzlei.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.

Au-pair-Stelle im Ausland und Teilnahme an Sprachkursen als Berufsausbildung?

Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses dient regelmäßig nur dann einer Berufsausbildung, wenn z. B. systematisch ein Sprachunterricht erteilt wird. Als zeitlichen Rahmen sieht der Bundesfinanzhof hier 10 wöchentliche Unterrichtsstunden als ausreichend an. Dem hierzu ergangenen Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Eine Schülerin nahm nach Abschluss der Schule eine Au-pair-Stelle in den Vereinigten Staaten für die Dauer von 12 Monaten an, um ihre Sprachkenntnisse zu erweitern. Ihre Tätigkeit bestand im Wesentlichen darin, dass sie die drei Kinder der Gastfamilie versorgte. Darüber hinaus besuchte sie etwa 2 1/2 Stunden je Woche ein College und nahm dort an einem Geschichtskurs teil. Unter Berücksichtigung dieser zeitlich unbedeutenden Bildungsmaßnahme verneinte das Gericht das Vorliegen einer Berufsausbildung.

Schenkung von Betriebsvermögen: Voraussetzung für die Gewährung des besonderen Freibetrags

Wird Betriebsvermögen im Wege der Schenkung übertragen, kann dabei ein besonderer Freibetrag Berücksichtigung finden. Voraussetzung für die Gewährung ist eine unwiderrufliche Erklärung des Schenkers dergestalt, dass der Freibetrag für diese Schenkung

in Anspruch genommen wird.

Hat der Schenker die Erklärung zu Lebzeiten nicht mehr abgegeben, kann diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nach seinem Tod von dem Gesamtrechtsnachfolger abgegeben werden. Die steuerlichen Gestaltungsrechte gehen auf den Erben über, soweit es sich nicht um höchstpersönlich wahrzunehmende Rechte handelt. Die oben genannte Erklärung ist nicht höchstpersönlich abzugeben und dadurch auch nicht an die Person des Erblassers gebunden.

Entgeltklauseln von Banken für Rücklastschriften und Scheckrückgaben

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs benachteiligt eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank, nach der bei Rücklastschriften anderer Kreditinstitute fremde Kosten verschuldensunabhängig zu erstatten sind, den Kunden unangemessen und ist deshalb unwirksam.

Zu einer anderen Beurteilung kam das Gericht allerdings hinsichtlich einer entsprechenden Klausel für Scheckrückgaben. Solche Klauseln sind wirksam, weil auch die gesetzlichen Vorschriften die Erstattung der diesbezüglich entstandenen fremden Kosten als Aufwendungsersatz vorsehen.

Vertragsbeendigung wegen Zahlungsverzugs des Mieters

Ein Vermieter ist auch bei vorzeitiger Beendigung des Mietvertrags wegen Zahlungsverzugs nicht verpflichtet, zur Geringhaltung des Schadens jeden vom Mieter vorgeschlagenen Interessenten als Mietnachfolger zu akzeptieren. Diesen Grundsatz hat das Oberlandesgericht Düsseldorf aufgestellt.

In dem entschiedenen Fall kündigte der Vermieter dem insolventen Mieter einer Gaststätte fristlos. Den vom Mieter benannten Nachfolger hat der Vermieter wegen fehlender kaufmännischer und praktischer Erfahrungen jedoch abgelehnt. Da die Neuvermietung einige Zeit in Anspruch nahm, verlangte der Vermieter weiterhin vom ursprünglichen Mieter den Mietzins. Dessen allgemeinen Einwand, der Vermieter verstoße damit gegen die Schadensminderungspflicht, ließ das Gericht nicht gelten. Mögliche Versäumnisse des Vermieters, die eine kurzfristige Weitervermietung des Objekts verhindert haben, hat der Mieter substantiiert vorzutragen. Allgemeine Hinweise sind dazu nicht ausreichend.

Der Betriebsprüfer darf jetzt zugreifen - was muss die EDV können?

Seit Beginn dieses Jahres hat ein Betriebsprüfer das Recht, die gespeicherten Daten einzusehen und das Datenverarbeitungssystem des Unternehmers für seine Prüfung zu nutzen. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf (Vfg. v. 22.2.2002 - S 0316 - 6 - St 421; GmbH-Steuerpraxis 6/02, 204) hat sich dazu geäußert, welche Anforderungen das Finanzamt an Ihr EDV-System stellen darf:

Der Unternehmer muss sich sein Buchführungs- oder Archivierungssystem nicht vom Finanzamt genehmigen lassen.

Die "konventionelle EDV-Buchführung", bei der Grundbücher/Konten laufend oder am Jahresende ausgedruckt/mikroverfilmt und die Datenträger danach gelöscht werden, entspricht nicht mehr den neuen gesetzlichen Anforderungen.

Die Anschaffung eines besonderen Archivierungsprogramms ist nicht erforderlich, wenn das Buchführungsprogramm über ausreichende Archivierungsfunktionen verfügt oder der Unternehmer auf andere Weise gewährleistet, dass ein Datenzugriff jederzeit möglich ist. Als Beispiel kann der Einsatz von im Betriebssystem vorhandenen Funktionen genannt werden.

Der Unternehmer muss die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme beachten. Dazu gehören eine lückenlose Belegerfassung, eine geordnete Datenwiedergabe, Regelungen zur Verantwortlichkeit für die Belegerfassung, System- und Verfahrensdokumentation etc.

Alle Jahre wieder ist es so weit: Der Betriebsausflug

Die lauen Sommermonate bieten die beste Zeit für Betriebsausflüge oder Betriebsfeste. Damit es bei einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt nicht zu Streitigkeiten kommt, sind folgende steuerrechtliche Regelungen zu beachten: Die üblichen Zuwendungen des Arbeitgebers bei einer Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn der Beschäftigten, wenn die Aufwendungen für den einzelnen Arbeitnehmer je Veranstaltung 110 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigen. Zur Prüfung dieser Grenze werden alle Aufwendungen, wie Fahrtkosten, Restaurantrechnungen, Eintrittskarten, Kosten der Saalmiete, Kosten für die Musik oder künstlerische Darbietungen einbezogen. Nehmen auch Angehörige von Arbeitnehmern an den Veranstaltungen teil, sind die Kosten den jeweiligen Arbeitnehmern zuzurechnen. Steuerrechtlich werden aber nur zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr anerkannt, die dritte ist voll lohnsteuerpflichtig. Dabei kann der Arbeitgeber bestimmen, welche seiner Veranstaltung er steuerfrei behandelt haben will. Die Zuwendungen kann er mit dem Pauschsteuersatz von 25 % versteuern (R 72 Lohnsteuer-Richtlinien und H 72 -Hinweise).

Hinweis: Werden bei einer Veranstaltung Geschenke (sog. Sachzuwendungen - nicht zu verwechseln mit Sachbezügen an die Beschäftigten verteilt, ist weiterhin die Grenze von 40 € maßgebend.

Schuldzinsenabzug -Unterentnahmen aus der Zeit vor 1999

Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 ist der Abzug betrieblicher Schuldzinsen für Wirtschaftsjahr, die nach dem 31.12.1998 enden, neu konzipiert worden. § 4 Abs. 4a EStG sieht vor, dass der Steuerpflichtige ohne steuerliche Nachteile beim Schuldzinsenabzug zwar seinen Gewinn entnehmen darf, dass es ihm jedoch verwehrt ist, Entnahmen mit Fremdkapital gewinnmindernd zu finanzieren. Dementsprechend sind Schuldzinsen nicht abzugsfähig, soweit Überentnahmen getätigt worden sind. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen (§ 4 Abs. 4a Satz 2 EStG. Die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen werden typisiert in der Weise ermittelt, dass auf die schädliche Überentnahme ein Zinssatz von 6 % angewendet wird. Schädliche Überentnahme ist die Überentnahme des Wirtschaftsjahrs zuzüglich der Überentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre und abzüglich der Beiträge, um die in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren der Gewinn und die Einlagen die Entnahmen überstiegen haben. Die erforderliche Berechnung der Über- bzw. Unterentnahmen erfolgt permanent und jahresübergreifend. Bis zu einem Bagatellbetrag von 2.050 € (bis 31.12.2001: 4.000 DM) Schuldzinsen im Kalenderjahr erfolgt überhaupt keine Korrektur des Schuldzinsenabzugs. Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind voll abzugsfähig.

Von wesentlicher Bedeutung für die Praxis ist, ob bei Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG im Zuge der jahresübergreifenden Ermittlung der Überentnahmen vor 1999 entstandene Über- bzw. Unterentnahmen zu berücksichtigen sind. Die Finanzverwaltung will die aus der Vergangenheit resultierenden Über- oder Unterentnahmen nach einem BMF-Schreiben vom 22.05.2000 (BStBl. 2000 I S. 588, Tz. 36) unberücksichtigt lassen, also bei der erstmaligen Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG stets mit 0 DM beginnen, und diesen Ausgangspunkt der Fortschreibung der Über- und Unterentnahmen für die Zukunft zugrunde legen. Dementsprechend kürzen die Finanzämter in der Praxis die Schuldzinsen auch, wenn am 01.01.1999 ein positives Kapitalkonto vorhanden war, aus dem die Entnahmen getätigt

werden konnten.

Tipps:

Der BFH hat jetzt in einem Aussetzungsbeschluss vom 06.02.2002 (BFH/NV 2002 S. 647) die Auffassung vertreten, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob die steuerschädliche Übernahme i.S.v. § 4 Abs. 4a EStG) stets von einem Jahresanfangsbestand von 0 DM aus zu ermitteln ist oder ob auch Unterentnahmen aus früheren Jahren zu berücksichtigen sind. In den Fällen, in denen die Finanzämter trotz vorhandenen Buchkapitals, also Entnahmepotenzials den Schuldzinsenabzug kürzen, ist es erwägenswert, gegen entsprechende Steuerbescheide Einspruch einzulegen, jedenfalls für die Jahre 1999 und 2000. Denn die Nachbesserung der Anwendungsregelung zu § 4 Abs. 4a EStG in § 52 Abs. 11 EStG durch das StÄndG 2001, die jetzt ausdrücklich vorsieht, dass Über- und Unterentnahmen aus der Zeit vor 1999 außer Betracht bleiben, kann frühestens für das Jahr 2001 gelten, nicht für 1999 und 2000. Bei einem positiven Kapitalkonto Ende 1998 ist es mit dem mutmaßlichen Gesetzeszweck nicht zu vereinbaren, am 01.01.1999 mit 0 DM zu beginnen. Anzumerken ist, dass es sich nach Meinung der OFD Chemnitz in einer Verfügung vom 11.02.2002 (DB 2002 S. 453) bei der genannten Nachbesserung um eine gesetzliche Klarstellung handeln soll.

Aktuelle gesetzliche Änderungen

Der Bundesrat hat am 12.7.2002 insbesondere den folgenden gesetzlichen Änderungen im Steuerrecht zugestimmt:

- Neuregelung der anteiligen Abzüge im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens.
- Erweiterung der Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (so genannte Reinvestitionsrücklage) auch auf die Herstellungskosten von Gebäuden und abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern. Bisher war nur die Anschaffung dieser Wirtschaftsgüter begünstigt.
- Einführung einer Erleichterung bei der Gewährung des Haushaltsfreibetrags für Alleinerziehende mit Kind bis einschließlich 2004. Nunmehr ist es für die Gewährung des Haushaltsfreibetrags in den Jahren 2002 bis 2004 nicht mehr erforderlich, dass bereits im Jahr 2001 die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags vorlagen.
- Neufassung der Vorschriften zur gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhinterziehung.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!